



IN F O B R I E F

Eisenstadt, 01.10.2020

Betreff: Präsidium/Landesvorstandssitzung GVV - Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir als GVV-Team wollen die wichtigsten Informationen aus den jeweils letzten Präsidiums- und Landesvorstandssitzungen des GVV Burgenland unseren Gemeinden, Funktionärinnen und Funktionären mitteilen, um weiter eine hohe Qualität des Informationsaustausches zwischen dem GVV, seinen Mitgliedsgemeinden und Kommunalmandatare zu gewährleisten. Die letzte GVV Landesvorstands- und Präsidiumssitzung fand am Montag, den 28.09.2020 statt.

1. Finanzielle Situation der Gemeinden

- ✓ Durch die Steuerreform egalisiert sich die eine Milliarde Euro des KIP 2020, da sie den Gemeinden 1,14 Mrd. Euro kosten wird. Damit ist klar, dass in Summe die Gemeinden mehr belastet werden, als sie an Förderungen in Aussicht gestellt bekommen.
- ✓ Laut neuesten Berechnungen des KDZ bleibt die Lage auch in den kommenden Jahren kritisch, da in etwa 1,2 bis 1,5 Mrd. Euro pro Jahr zur Deckung der laufenden Kosten in den Gemeinden fehlen.
- ✓ Gemäß der aktuellen Ertragsanteilprognose des Finanzministeriums sind von Jänner bis September 2020 bisher 16,4 Millionen Euro (-8,4 %) weniger Geld vom Bund in die burgenländischen Gemeindekassen geflossen als noch im Vergleichszeitraum 2019. Da sind weitere Einnahmehausfälle wie Kommunalsteuer usw. noch gar nicht mitgerechnet.
- ✓ Der GVV fordert die Bundesregierung einmal mehr auf die Gemeinden nachhaltig zu unterstützen mit einem echten Hilfspaket für die Gemeindebudgets und keine Schuldenfalle, wie das die Bundesregierung mit dem Kommunalen Investitionsgesetz 2020, das die Gemeinden mit 50 % kofinanzieren sollen, präsentiert hat.
- ✓ Es braucht die 100-prozentige Abgeltung des finanziellen Ausfalls durch die Corona-Krise durch den Bund analog dem SPÖ Antrag im Nationalrat, wo gefordert wird, dass jede Gemeinde vom Bund 250 Euro pro Einwohner als direkte Förderung erhalten soll. Nur so kann langfristige Planungssicherheit für Gemeinden gewährleistet werden!

2. BIO-Essen in Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

- ✓ Mit einer gezielten Bio-Umstellungsförderung will das Land die Bio-Quote im Burgenland bis 2027 von derzeit 31 % auf 50 % steigern.
- ✓ Daher soll auch in Kindergärten und Landesschulen die Bioquoten bis 2021 auf 50 Prozent und bis 2024 auf 100 Prozent gesteigert werden.

- ✓ Die Burgenländische Landesregierung unterstützt daher seit November 2019 einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen.
- ✓ Die Anforderungen an den Speiseplan werden im BIO-Leitfaden des Landes definiert – zb. der aktuelle Speiseplan ist vorab allen regelmäßig zugänglich, bei Fleisch und Fleischerzeugnissen ist die Tierart benannt, der Speiseplan ist kindgerecht gestaltet und vor allem Obst und Gemüse werden nach Saison gekauft und verabreicht.
- ✓ Beim Einkauf wird auf Saison und Herkunft der Lebensmittel geachtet, Eier werden bevorzugt aus Freilandhaltung oder biologischer Landwirtschaft gekauft, es wird auf Fairtrade-Produkte wird geachtet. Beim Kauf von Produkten wird auf recyclingfähige Materialien geachtet und Glas- oder Mehrwegflaschen für Getränke werden bevorzugt
- ✓ Um sicherzustellen, dass sämtliche Lebensmittel regional bezogen werden, ist es erforderlich, den Zulieferbetrieb auch einer Qualitäts- und Herkunftssicherung zu unterziehen. Die Qualitäts- und Herkunftssicherung ist eine Zusatzzertifizierung zur Biozertifizierung. Die Kontrollen der Qualitäts- und Herkunftssicherung für die Gastronomie kann mit der Biokontrolle kombiniert werden.
- ✓ **Die Abwicklung der Anmeldungen für die Zertifizierungen übernimmt für die Gemeinden das Burgenländische Genuss- und Agrarmarketing (Mag. Maria Busch – 0680/1278633).** Der Vorteil ist, dass Gemeinen damit automatisch auch Lizenznehmer vom Burgenländischen Genuss- und Agrarmarketing werden und die Marke mitverwenden dürfen.
- ✓ **Wichtig: Nicht die Gemeinde, sondern der Lieferant des Essens muss sich um die BIO-Zertifizierung kümmern. (Ausnahme: Wenn im Kindergarten selbst gekocht wird, benötigt der Kindergarten eine Biozertifizierung)**
- ✓ Die Lizenzpartnerschaft für die Gastronomie ist gratis - alle Partnerbetriebe verpflichten sich dabei, die Qualitätsstandards des Österreichischen Lebensmittelbuches (lebensmittelbuch.at) einzuhalten.
- ✓ **Wichtig: Die 50 % Bio-Quote muss nicht jeden Monat erreicht werden, sondern wird über das Jahresmittel nachgewiesen.** Beispiel: Hat man für den Monat Februar einen Anteil von 35 % und im Monat August dafür einen 65 % Anteil nachgewiesen ist dies möglich. Das Jahresmittel zählt.
- ✓ **Für die Gastronomen wurden zwei spezielle Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen:**
 - Investitionsförderung über die WIBUG („Nahversorgerrichtlinie“)
 - Zuschuss zu den Zertifizierungskosten von der „Genuss Burgenland“

3. 1.700 Euro Mindestlohn in den Gemeinden

- ✓ Die Löhne und Gehälter entwickelten sich in den letzten Jahrzehnten in Österreich nicht im selben Ausmaß, wie die Lebenshaltungskosten anstiegen.
- ✓ Ziel des Landes ist es deshalb, im Bereich des öffentlichen Dienstes einen burgenlandweiten Mindestlohn von 1.700 Euro durch eine etappenweise Ausweitung einzuführen.
- ✓ Das Land Burgenland hat mit 01.01.2020 als Ergebnis seiner Besoldungsreform den Mindestlohn in seiner Landesverwaltung sowie in den landesnahen Unternehmen (z.B: KRAGES) umsetzen. Mindestlohn bedeutet eine Entlohnung von zumindest 1700 Euro netto (= rund 10 Euro / Stunde) im Monat.
- ✓ In einem nächsten Schritt sollen nun im Gemeindedienst die Umsetzung des Mindestlohnes verwirklicht werden.
- ✓ Es soll dazu kein neues Gesetz geben, sondern das Einfügen eines neuen Hauptstückes in das bgl. GemBedG mit Sonderbestimmungen ab 1.1.2021.

- ✓ Eine Optierung für bestehende MitarbeiterInnen ins neue System soll befristet bis 30. September 2021 (rückwirkend mit 1.1.2021) möglich sein. Es wird erbeten für die MitarbeiterInnen Vergleichsrechnungen von den Gemeinden als Dienstgeber anzustellen.
- ✓ Eine Gegenfinanzierung wird parallel von uns Gemeindevertreter mit dem Land im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeentlastungspaketes (Aufgaben- und Ausgabenentlastung) verhandelt.

4. Raumplanungsgesetz neu

- ✓ Von uns Gemeindevertretern wird in Zusammenarbeit mit der Landesregierung seit Jahren ein Entwicklungsprozess geführt, wie das Raumplanungsgesetz für die Gemeinden verbessert werden kann.
- ✓ Mit einer aktuellen Novelle soll als zentrale Zielsetzung Bauland leistbarer und für örtliche Bauwerber verfügbar werden!
- ✓ **Konkret soll es drei Maßnahmen geben:**
 1. eine Baulandmobilisierungsabgabe
 2. eine Preisregulierung sowie
 3. einen Rechtsanspruch auf leistbares Bauland, der bei Baulandknappheit ein Vorkaufsrecht für Gemeindebürger bedeutet.
- ✓ Die Baulandmobilisierungsabgabe soll kommen, weil es sehr viel gewidmete Baulandflächen im Land gibt und der Neubau von Eigenheimen und Blockbauten oft auch daran scheitert, dass zu viel nicht verfügbares („totes“) Bauland vorhanden ist und in weiterer Folge keine freien Flächen gewidmet werden können.
- ✓ Konkret sieht der neue Gesetzesentwurf vor, dass – wenn solche Baulandreserven vorliegen – die Gemeinde mit den Grundstückseigentümern auf Basis eines je Gemeinde gesetzlich festgelegten Höchstpreises verhandeln und einen leistbaren Kaufpreis festlegen kann. Scheitern die Verhandlungen, können neue Flächen in Bauland umgewidmet werden und im Gegenzug wird es zu Rückwidmungen von diesen nicht verfügbarem Bauland kommen.
- ✓ Weiters wird die Landesregierung eine Gemeinde künftig auffordern können, die oben angeführten Maßnahmen zu ergreifen; andernfalls kann nach zwei Jahren eine Umwidmung durch die Landesregierung erfolgen, wenn diese dem „Örtlichen Entwicklungskonzept“ (ÖEK) nicht widerspricht.
- ✓ Als Bemessungsgrundlage für die Baulandmobilisierungsabgabe gilt das Flächenausmaß sowie der Quadratmeterpreis. Dabei ist ein Prozentsatz von 0,5% bis 2,5%, gestaffelt nach Grundstücksgröße, von dem von der Landesregierung laut Statistik Austria festgesetzten Baulandpreis, vorgesehen. Dieser Baulandpreis ergibt sich aus dem errechneten Grünlandpreis (errechneter Grünlandpreis = 20% vom 5-Jahres-Mittelwert des Baulandpreises der jeweiligen Gemeinde laut Statistik Austria) zuzüglich der Aufschließungskosten (Aufschließungsgebühr = 40 Euro pro Quadratmeter) für das jeweilige Grundstück. **Diese Abgaben werden zwischen dem Land und der Gemeinde zu gleichen Teilen vereinnahmt!**
- ✓ Um soziale Gerechtigkeit herzustellen, wurden im Gesetz Ausnahmen von der Abgabe festgelegt. Zum Beispiel sind Grundstücke für eigene Kinder bzw. Enkelkinder ausgenommen – dabei gilt die Regelung pro Kind (bis 30 Jahre) ein Grundstück.
- ✓ Befreit von der Abgabe sind weiters Gemeinden, das Land Burgenland sowie die Unternehmen des Landes.

- ✓ Das neue Raumplanungsgesetz verpflichtet Gemeinden weiters, Baulandgrundstücke zu diesem leistbaren Baulandpreis für die Gemeindebürger bereit zu halten. Steht ausreichend Bauland zur Verfügung, kann die Gemeinde darüber hinaus Grundstücke an andere verkaufen.
- ✓ Leistbarer Baulandpreis bedeutet beispielsweise: Wenn ein Grundstück derzeit mit einem Quadratmeterpreis von 200 Euro gehandelt wird, ergibt sich nach dem neuen Grundstücksmaximalpreis ein Quadratmeterpreis von rd. 80 Euro.
- ✓ Eine Härtefallklausel ist für Abwanderungsgemeinden geplant, von den geplanten Raumplanungsgrundsätzen hinsichtlich geschlossener Bebauung bzw. Landschaftsschutz kann in Abwanderungsgemeinden abgegangen werden.
- ✓ Analog zur Windenergie-Offensive werden seitens der Landesregierung auch im Bereich der Photovoltaik vorab Eignungszonen definiert, um den Ausbau strukturiert und im Einklang mit den Gemeinden und dem Landschaftsschutz umzusetzen.
- ✓ Vorrangig soll der Ausbau auf Dächern erfolgen. Größere Freiflächenanlagen sollen – wie bei der Windkraft – nur in speziellen Eignungszonen möglich sein.
- ✓ Um etwaige negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, soll die Errichtung dieser großen Anlagen nicht privaten Betreibern überlassen werden, sondern es dürfen als Zonen nur Flächen ausgewiesen werden, über welche das Land Burgenland oder eine 100% Tochtergesellschaft verfügt.
- ✓ Wichtig war dem zuständigen Landesrat Mag. Heinrich Dorner und dem GVV auch, die BürgermeisterInnen als Hauptbetroffene detailliert über das neue Gesetz zu informieren. Der GVV hat daher bereits im Frühjahr 2020 3 ONLINE Infoveranstaltungen mit LR Mag. Heinrich Dorner sowie Mag. Peter Zinggl zum eingeführten neuen Örtlichen Entwicklungskonzept durchgeführt.
- ✓ Regionale Entwicklungsprogramme: Erstmals sollen auch landesweit „Regionale Entwicklungsprogramme“ erstellt werden. Diese sind Verordnungen der Landesregierung und legen die Zielsetzungen der planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung einzelner Landesteile fest, um die Entwicklung dieser Regionen zu forcieren. Sie zeigen die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen auf und enthalten auch Grundsätze der örtlichen Raumplanung, die sich direkt an die Gemeinden richten. Dazu sind Gespräche mit den Bürgermeistern geplant.

Wir hoffen, Euch mit dieser Information gedient zu haben!

Mit besten Grüßen

Patrick Hafner, BA

2. Landesgeschäftsführer GVV

Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form!